

Schmerzensgeld 2025

Slizyk

21. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-82119-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

*Schutzauftrag aus Art. 1 und 2 Abs. 1 GG zurückgeht. Er findet seine sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (BGH, Urteile vom 9.7.1985 – VI ZR 214/83, BGHZ 96,212; vom 17.12.2013 – VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237 mwN).*¹⁴⁴²

Insofern weist Strauß¹⁴⁴³ darauf hin, dass eine Entschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch dem Säugling zustehe, der die Beleidigung noch gar nicht als solche empfinden könne; Kinder müssten sich jedoch das Handeln ihrer Eltern auch im Hinblick auf den verstärkten Schutz ihres Persönlichkeitsrechts als eine Art „Mitverschulden“ zurechnen lassen.

Bildnisveröffentlichungen in sexualisiertem Kontext: Damit hatte sich 2021 das OLG Dresden¹⁴⁴⁴ im **219** Zusammenhang mit einer internen **Polizei-Abschlussfeier** zu befassen. Polizeischülerinnen hatten auf dem Gelände einer Polizeifachhochschule eine Abschlussfeier veranstaltet und in diesem Rahmen ein Video gedreht, das mit dem „sexuell aufgeladenen“ Song „London Bridge“ der Sängerin „Fergie“ unterlegt ist. Obwohl es sich insofern um eine interne geschlossene Veranstaltung gehandelt hatte, veröffentlichte die Beklagte einen Artikel mit dem Titel „Die frechen Polizei-Schülerinnen und das Hurenlied“. In diesem Artikel wurde die Klägerin mit dem Untertitel „eine künftige Kommissarin beißt ... frivol in eine Banane“ abgebildet. Das OLG sprach der Klägerin deshalb 2.500 EUR zu und führte dazu aus, der Senat teile die Auffassung der Berufungserwiderung, dass durch diese Bilduntertitelung für den Durchschnittsleser erkennbar suggeriert werden solle, die Klägerin habe bei der Abschlussfeier „Oralverkehr mit einer Banane simuliert“. Eine derartige Unterstellung, für die das Bild als solches nichts hergibt, sei aber geeignet, die Klägerin in der Öffentlichkeit als schamlos und grenzverletzend darzustellen, was im Ergebnis die zugesprochene Geldentschädigung rechtfertige, die allerdings – so das OLG – „der Mindestuntergrenze für eine Geldentschädigung [entspreche], die der Senat in ständiger Rechtsprechung mit 2.500 EUR bemisst“.¹⁴⁴⁵

Nacktfotos und absolut geschützte Intimsphäre: Bei (teilweisen¹⁴⁴⁶) Nacktfotos, die ohne Genehmigung verbreitet wurden, hat die Rechtsprechung¹⁴⁴⁷ wegen der absolut geschützten Intimsphäre überwiegend einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht gesehen.

Dabei spielt hinsichtlich der Frage des Vorliegens einer Persönlichkeitsrechtsverletzung grundsätzlich die **Erkennbarkeit** keine Rolle, so dass es grundsätzlich unerheblich ist, ob der oder die betroffene Person auf den Fotos erkennbar war oder nicht.

„Zum rechtlich geschützten Bereich des Persönlichkeitsrechts gehört in Ausformung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung der Art. 1 und Art. 2 GG zugunsten des freien, eigenverantwortlichen Individuums auch, dass der Einzelne allein zur Verfügung über die Verwendung seines Bildnisses oder seines Namens berechtigt ist; nur er selbst soll darüber befinden dürfen, ob, wann und wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit im Bild darstellen will. Zu dem der Selbstbestimmung vorbehaltenen Persönlichkeitsbereich gehört dementsprechend auch die Entscheidung über die Veröffentlichung des eigenen Nacktbildes und zwar unabhängig davon, ob es eine Identifizierung des Abgebildeten erlaubt oder nicht. Es ist in so starkem Maße mit dem Intimbereich verbunden, dass seine Veröffentlichung auch dann, wenn die abgebildete Person nicht erkennbar ist, ihrer freien Selbstbestimmung unterliegt. Die unbefugte Veröffentlichung eines Bildes eines anderen stellt sich deshalb als Anmaßung einer Herrschaft über ein fremdes Persönlichkeitsgut dar. Hinzu kommt, dass der Betroffene stets mit der Möglichkeit der Aufdeckung seiner Anonymität durch den Verletzer rechnen muss und damit dem Gefühl des Preisgegebenseins und der Abhängigkeit unterworfen ist. Die eigenmächtige Herbeiführung einer solchen Lage kann um der Menschenwürde und der freien, eigenverantwortlichen Persönlichkeitsentfaltung willen nicht gestattet sein“, so entschied das LG Duisburg¹⁴⁴⁸ mit Verweis auf das OLG Düsseldorf.

Die Frage der Erkennbarkeit kann jedoch im Weiteren für die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes sehr wohl herangezogen werden, etwa wenn das Opfer – wegen seiner Erkennbarkeit – im weiteren Repressalien ausgesetzt war oder hierdurch psychische Beeinträchtigungen erlitten hat.

Dass die Rechtsprechung in Fällen von Nacktfotos einen sehr hohen Maßstab anlegt, zeigt der Fall, den der BGH¹⁴⁴⁹ zu entscheiden hatte. Dort ging es um **Nacktfotos für die Veröffentlichung in Biologiebüchern** in einer Auflage von 100.000 Stück. Die Bilder waren im Einverständnis mit dem Betroffenen erfolgt.

¹⁴⁴² LG Karlsruhe BeckRS 2018, 43947.

¹⁴⁴³ Strauß GRUR-Prax 2019, 364.

¹⁴⁴⁴ OLG Dresden GRUR 2021, 17351.

¹⁴⁴⁵ OLG Dresden GRUR 2021, 17351.

¹⁴⁴⁶ Vgl. hierzu BGH NJW 2018, 2489.

¹⁴⁴⁷ LG Berlin AfP 2004, 455; LG München I ZUM-RD 2003, 601 und LG München I NJW 2004, 617.

¹⁴⁴⁸ LG Duisburg BeckRS 2017, 106861.

¹⁴⁴⁹ BGH NJW 1985, 1617; vgl. auch OLG Karlsruhe NJW-RR 1994, 95.

Die spätere Wiedergabe des Bildes im Fernsehen (für zwei Sekunden) und Zeitungen wurde jedoch ohne Wissen des Betroffenen vorgenommen. Ebenso entschied zutreffend das LG München I¹⁴⁵⁰ bzgl. einer 7 Sekunden dauernden Sequenz einer Nacktbadeszene in der Wissenschaftssendung „Galileo“ und sprach dem so Abgebildeten 3.000 EUR mit der zutreffenden Begründung zu, „der nackte Körper gehört zum intimsten Persönlichkeitsbereich eines jeden Menschen ... wobei durch die Ausstrahlung ... im Fernsehen besonders intensiv in die Intimsphäre des Abgebildeten eingegriffen wird“. Bei der Bemessung des Betrages verwies das LG München auf vergleichbare Fälle mit „*erheblichem Verschulden der Bekl.*“ und führte abschließend aus, dass auch „*präventive Gründe ... für die Zuerkennung eines Betrages [sprechen], der weit über etwaigen Honorarkosten eines Darstellers bzw. Modells liegen*“ müsse.

Einen besonderen Fall hatte insofern das LG Frankfurt a. M.¹⁴⁵¹ zu entscheiden und der Klägerin 2.700 EUR zuerkannt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Im Rahmen der Vorbereitung ihrer Mitarbeit in einem sogenannten „**Escort-Service**“ ließ die Klägerin Intimfotos von sich anfertigen und vertraute ihre Idee, in diesen Beruf einzusteigen, einem guten Bekannten. Dieser versandte daraufhin jedoch – anders als von der Klägerin erwartet – ein Schreiben an insgesamt neun Personen, darunter an die Mutter der Klägerin, in dem er die Pläne der Klägerin offenlegte und massiv kritisierte, neun Fotos von der Internetseite des Escort-Services beifügte und dabei Begriffe wie Prostituierte, Hure und Nutte verwandte. Für die Weitergabe der sechs kleinen Fotos sprach das LG insgesamt 1.200 EUR und für die drei größeren **Intimfotos** 1.500 EUR zu, so dass es zur Summe von 2.700 EUR kam. Anschließend setzte sich das LG ausführlich mit den drei Begriffen (Prostituierte, Hure und Nutte) auseinander und wertete den Begriff „Nutte“ zutreffend (auch für eine Prostituierte/Hure) als beleidigend, sprach aber dennoch im konkreten Fall deshalb kein höheres Schmerzensgeld zu.

Für die unberechtigte Veröffentlichung von Fotos des zum Teil unbedeckten Klägers im Internet, sprach das LG Kiel¹⁴⁵² diesem 25.000 EUR Schmerzensgeld zu. Anders wurde in einem Fall entschieden, in dem versehentlich ein Nacktfoto in einer anderen Reportage als vorgesehen veröffentlicht wurde und diesbezüglich eine Richtigstellung erfolgte.¹⁴⁵³ Erst Recht gilt dies, wenn die Klägerin im Wege von **Fotomontagen**, „*in pornografischen Posen, zum Teil auch bei Ausübung des Geschlechtsverkehrs*“ dargestellt und diese Bilder sodann unter voller Namensnennung ins Internet gestellt werden; insofern sei ein Schmerzensgeld von 15.000 EUR angemessen, urteilte das OLG Oldenburg.¹⁴⁵⁴ Ein Betrag, der in einem solch krassen Fall zutiefst erniedrigender Persönlichkeitsrechtsverletzung zu gering ist. Das OLG – dass das Schmerzensgeld des LG Oldenburg noch um 7.000 EUR herabgesetzt hatte – begründete diesen geringen Betrag damit, dass

*„höhere Beträge in der Rechtsprechung nur dann zuerkannt würden, wenn das Opfer einer pornografischen oder erotischen Internetveröffentlichung konkrete Beeinträchtigungen (zB Telefonanrufe oder Klingeln an der Haustür) erlitten habe. Das sei bei der Klägerin glücklicherweise nicht der Fall gewesen“.*¹⁴⁵⁵

Die Bildveröffentlichung ohne Zustimmung der Betroffenen im Zusammenhang mit einem **Sexartikel** mit der Überschrift „7 Tipps für den Mega-Orgasmus“ wertete das OLG Hamm¹⁴⁵⁶ zutreffend als „erheblichen und schweren Eingriff“ und sprach unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung ein Schmerzensgeld von umgerechnet 10.000 EUR zu. Zwar hatte die Klägerin dort die Herstellung von Nacktfotos gestattet, jedoch in einem völlig anderen Zusammenhang; ihre Zustimmung zu dem konkreten Verwendungszweck fehlte unzweifelhaft. Auf einen ähnlichen Fall im Zusammenhang mit einem Zeitschriftenartikel über „Telefonsex“ wurde bereits in der 3. Auflage hingewiesen; das OLG München sprach damals allerdings lediglich gut 4.000 EUR zu.¹⁴⁵⁷

Fotos für Sexting: Unter Sexting¹⁴⁵⁸ versteht man die Weiterleitung von Bildern mit jugendpornografischem Inhalt, die zunächst mit Zustimmung der Fotografierten (meist fotografieren sich die Jugendlichen selbst) angefertigt, dann jedoch ohne Zustimmung an Dritte über WhatsApp, Facebook etc verbreitet werden. In solchen Fällen werden in der Regel nur geringe Schmerzensgelder für das unter Jugendlichen und Schülern – jeden Bildungsgrades – weit verbreitete sogenannte Sexting gezahlt.

¹⁴⁵⁰ LG München I NJW 2004, 617.

¹⁴⁵¹ LG Frankfurt a. M. BeckRS 2016, 01532. Zur Veröffentlichung von intimen Details (Liebesbriefen und Nacktfotos) aus einer Beziehung siehe auch LG Frankfurt a. M. BeckRS 2017, 141348.

¹⁴⁵² LG Kiel NJW 2007, 1002.

¹⁴⁵³ OLG Stuttgart NJW 1983, 1204.

¹⁴⁵⁴ OLG Oldenburg NJW 2016, 816 zu LG Oldenburg BeckRS 2015, 05087 (das LG hatte noch 22.000 EUR für angemessen erachtet).

¹⁴⁵⁵ So wörtlich zitiert aus der Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.10.2015.

¹⁴⁵⁶ OLG Hamm NJW-RR 1997, 1044.

¹⁴⁵⁷ OLG München NJW 1996, 539.

¹⁴⁵⁸ Döll FamRZ 2017, 1728.

In einem konkreten Falle, den das LG Frankfurt a. M.¹⁴⁵⁹ entschieden hatte, wurden derartige Fotos einer Abiturientin (sie hatte die Fotos von sich für ihren Freund selbst gefertigt und auf ihrem Smartphone gespeichert) von der beklagten Mitschülerin verbreitet, so dass „ca. 80 % der Mitschüler – so die weitere Behauptung der Klägerin – die Bilder gesehen hätten“. Das LG führte in seiner sorgfältigen Begründung aus: „Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass es sich bei jedenfalls einem weitergegebenen Bild um eine jugendpornografische Aufnahme handelt, was grundsätzlich für eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung spricht. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass auf dem Bild nicht das Gesicht und der Oberkörper der Klägerin abgebildet sind, vielmehr nur das Gesicht ihres damaligen Freundes. Zu sehen ist des Weiteren, dass sie das Bild selbst aufgenommen hat Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Weiterleitung der Bilder bedauert und sie jedenfalls in der mündlichen Verhandlung die Unterlassungsansprüche anerkannt hat Ebenso ist bei der Bemessung der Höhe des Geldentschädigungsanspruchs das jugendliche Alter der Beklagten und ihre finanzielle Leistungskraft als Jugendliche ohne fortlaufende Einkünfte zu berücksichtigen.“¹⁴⁶⁰

Auch das OLG Hamm¹⁴⁶¹ stellte bei der Bemessung des Schmerzensgeldes – neben den tatsächlich vorliegenden psychischen Erkrankungen der 18jährigen Klägerin – das junge Alter und die sich daraus ergebende besondere Verletzlichkeit der Klägerin sowie die Tatsache, dass die Fotos – wie stets in solchen Fällen – einer unüberschaubaren Anzahl von Personen, unter anderem aus ihrem nahen Umfeld, zugänglich waren, in den Vordergrund. Dennoch wick das OLG mit nur 7.000 EUR erheblich von der Forderung der Klägerin, die 20.000 EUR begehrte, ab.

Fotos zu Mobbingzwecken: Werden derartige Fotos aber – nach dem Ende der Freundschaft unter den „Sexting-Partnern“ – zu Mobbingzwecken eingesetzt, wird dies erheblich schmerzensgelderhöhend zu bewerten sein. Zur Veröffentlichung von Intimfotos und intimen Details nach einer beendeten Beziehung siehe auch LG Frankfurt a. M.¹⁴⁶²

Erneut mit dem Rechtsschutz bezüglich der absolut geschützten Intimsphäre hatte sich der BGH¹⁴⁶³ zu 220 befassen und betonte – unter Bezugnahme auf die „gefestigte Rechtsprechung des BVerfG“, dass bei einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht unter dem Gesichtspunkt der absolut geschützten Intimsphäre, wegen deren „besonderen Nähe zur Menschenwürde“ eine Einschränkung durch eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht zulässig sei. Diesem Kernbereich gehören grundsätzlich die „Ausdrucksformen der Sexualität an“, so der BGH. Sodann differenzierte der BGH – vor dem Hintergrund des Sachverhaltes (hier: **Mitwirkung als Darsteller in einem kommerziellen Pornofilm**) – dass die Beurteilung, ob ein Sachverhalt diesem geschützten Kernbereich zuzuordnen ist, davon abhängig sei, „ob der Betroffene ihn geheim halten will“, was der BGH zutreffend im konkreten Falle als nicht gegeben ansah, da dort „der Grundrechtsträger den Kernbereich ... von sich aus [ge]öffnet“¹⁴⁶⁴ hatte.

Der Schutz auch in Bezug auf Ausdrucksformen der Sexualität könne – darauf wies auch das LG Frankfurt a. M.¹⁴⁶⁵ hin – „aber entfallen, wenn der Grundrechtsträger den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung von sich aus öffnet, und bestimmte, an sich dem unantastbaren Kernbereich zuzurechnende Angelegenheiten der Öffentlichkeit zugänglich macht und damit zugleich die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt“, wie dies beispielsweise bei einem

„Pornodarsteller, der freiwillig an der Produktion professionell hergestellter und kommerziell zu verwertender Pornofilme in für den Zuschauer erkennbarer Weise mitgewirkt“ habe, der Fall sei.

Die absolut geschützte Intimsphäre des Klägers ist dagegen nicht betroffen, wenn über ihn unrichtige Tatsachenbehauptungen des Inhalts aufgestellt werden, er sei „pädophil veranlagt“ und habe „ein sexuelles Verhältnis mit einem minderjährigen Mädchen namens Lissy“ gehabt. „Denn“, so der BGH,¹⁴⁶⁶ „sexuelle Verhältnisse mit Kindern oder Jugendlichen sind in § 182 StGB unter Strafe gestellt. Die Begehung von Sexualstraftaten fällt aber nicht in den unantastbaren Kernbereich höchstpersönlicher, privater Lebensgestaltung. Mit ihnen geht ein Übergriff in die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers einher, so dass ihre Begehung nicht als Ausdruck der von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten freien Entfaltung der Persönlichkeit des Täters angesehen werden kann“.

¹⁴⁵⁹ LG Frankfurt a. M. GRUR-RS 2014, 19319; ebenso (1.000 EUR) entschied das AG Berlin-Charlottenburg in einem vergleichbaren Falle einer 13-jährigen, die ihrem Freund Nacktfotos postete, die dieser dann – eigenmächtig und unberechtigt – an seine Freunde weiterleitete. Zur Veröffentlichung von Intimfotos und intimen Details nach einer beendeten Beziehung (zw. Lehrer und Schülerin) siehe auch LG Frankfurt a. M. BeckRS 2017, 141348.

¹⁴⁶⁰ LG Frankfurt GRUR-RS 2014, 19319.

¹⁴⁶¹ OLG Hamm BeckRS 2017, 111832.

¹⁴⁶² LG Frankfurt a. M. BeckRS 2017, 141348.

¹⁴⁶³ BGH VersR 2012, 66.

¹⁴⁶⁴ BGH VersR 2012, 66.

¹⁴⁶⁵ LG Frankfurt BeckRS 2016, 01532.

¹⁴⁶⁶ BGH BeckRS 2014, 02045.

- 222 Ebenfalls kein Intimbereich ist verletzt bei der Veröffentlichung eines Fotos, das die Klägerin mit **Kopftuch im Hörsaal** einer Universität zeigt, so urteilte das LG Bochum.¹⁴⁶⁷ Zum Kopftuch einer muslimischen Lehrerin in Bezug auf das AGG sowie insgesamt **zu Fragen der Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Tragen eines religiösen Kopftuchs siehe → Rn. 257a.**
- 223 Kein Schmerzensgeld erhielt ein Arbeitnehmer wegen eines **Gruppenfotos bzw. Belegschaftsfotos**, welches ihn mit der Belegschaft auf der **Homepage** seines (ehemaligen) Arbeitgebers zeigt. Stellt ein Unternehmen – mit Einwilligung der Arbeitnehmer – ein Gruppenfoto auf seine Homepage, so hat ein mit abgelichteter Arbeitnehmer, der das Unternehmen später verlässt (hier durch einen Aufhebungsvertrag) keinen Schmerzensgeldanspruch, sofern seine vormals erteilte Einwilligung – wie vorliegend gegeben – deshalb über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinausreicht, da das Foto „nur allgemeinen Illustrationszwecken dient und (ehemalige) Arbeitnehmer nicht besonders herausgestellt werden“, so entschied das LAG Mainz.¹⁴⁶⁸

In einer weiteren Entscheidung des LAG Mainz¹⁴⁶⁹, die vom BAG¹⁴⁷⁰ bestätigt wurde, um die Veröffentlichung von Bildern der Belegschaft im Rahmen eines Videos zu Werbezwecken im Internet. Die Beklagte, ein Handwerksbetrieb, hatte das Video zuvor von der Belegschaft autorisieren lassen, indem der Kläger und die übrigen Arbeitnehmer der Bekl. per Unterschrift auf einer Namensliste zugestimmt hatten, dass die später gefertigten Filmaufnahmen von ihnen zur freien Nutzung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bekl. „*verwendet und ausgestrahlt werden dürfen*“. Nach seinem Ausscheiden aus der Firma widerrief der Kläger seine Zustimmung und verlangte Schmerzensgeld „*auf Grund der mehrjährigen Persönlichkeitsrechtsverletzung*“. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Dazu führte das BAG aus, eine unbefristet erteilte Einwilligung erlösche nicht „automatisch“ mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Dies müsse entweder bei der Einwilligung erklärt werden oder in der Natur der veröffentlichten Bildnisse liegen, etwa im Falle der personenbezogenen Werbung des Arbeitgebers. Eine ohne Einschränkungen erteilte Einwilligung könne vom Arbeitnehmer – unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses – widerrufen werden, wenn ein plausibler Grund angegeben wird, warum der Arbeitnehmer durch den Widerruf sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung nunmehr gegenläufig ausüben will. Die einmal erteilte Einwilligung kann also nicht jederzeit frei seine Einwilligung widerrufen werden; vielmehr müssen insofern die **Rücksichtnahmepflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB** beachtet werden.¹⁴⁷¹

Praxishinweis für Belegschaftsfotos: Arbeitgeber sollten zeitlich deutlich (nicht erst einen Tag zuvor) vor dem geplanten Fototermin bzw. der Foto-Veranstaltung den Betriebsrat und, sofern kein BR vorhanden ist, die vollständige Belegschaft **schriftlich über den Anlass und Zweck** des Fotos sowie darüber, dass die „Veranstaltung“ **freiwillig** ist, informieren. Es darf somit kein Mitarbeitender zur Teilnahme gezwungen werden, auch nicht indirekt. Zudem ist stets vor dem Fototermin eine **schriftliche Zustimmung iSd § 22 KUG** der Mitarbeitenden von diesen einzuholen. Um zu vermeiden, dass ein Mitarbeiter später seine von ihm zunächst erteilte Zustimmung widerruft (beispielsweise nach Verlassen der Firma), empfiehlt es sich mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat eine entsprechende Vereinbarung/**Betriebsvereinbarung** (BV-Belegschaftsfoto) zu schließen.

Anmerkung: Eine vergleichbare Vorgehensweise empfiehlt sich in Bezug auf Schulfotos in Bezug auf die Zustimmung der Eltern und Kinder, – siehe dazu nachfolgend:

Ebenfalls zurückgewiesen wurde die Klage eines Lehrers auf Beseitigung von **Fotos aus einem Schuljahrbuch**. Bei einem Fototermin in der Schule ließ er sich mit einer Schulklasse und einem Oberstufenkurs fotografieren. Die Schule gab, wie bereits im Jahr zuvor, ein Jahrbuch mit den Abbildungen sämtlicher Klassen und Kurse nebst den jeweiligen Lehrkräften heraus. Nun aber stehe er einer solchen Veröffentlichung „ablehnend“ gegenüber. Dieses Verhalten des Studienrats erachtete das OVG¹⁴⁷² in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als widersprüchlich, da er sich widerspruchlos auf den Fotos hatte ablichten lassen, die bekanntermaßen dem Zweck der Veröffentlichung dienten.

- 224 **Heimliche Bildaufnahmen:** Dass dagegen heimliche Bildaufnahmen¹⁴⁷³ oder Videoaufzeichnungen von Personen¹⁴⁷⁴ grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen, versteht sich von selbst, sofern die Aufnahmen nicht mit sogenannten Dashcams lediglich der Sicherung von

¹⁴⁶⁷ LG Bochum BeckRS 2007, 13394.

¹⁴⁶⁸ LAG Mainz BeckRS 2013, 67028 sowie GRUR-Prax 2013, 205 mAnm Oelkers.

¹⁴⁶⁹ LAG Mainz BeckRS 2013, 73087.

¹⁴⁷⁰ BAG BeckRS 2015, 68087.

¹⁴⁷¹ BAG BeckRS 2015, 68087 und NJW 2015, 2140 mAnm Spielberger.

¹⁴⁷² OVG Koblenz BeckRS 2020, 5157.

¹⁴⁷³ Zu Paparazzi-Fotos siehe oben → Rn. 172, → Rn. 175 sowie → Rn. 196.

¹⁴⁷⁴ Schulze/Greve ArbRAktuell 2014, 245.

Beweismitteln im Rahmen eines Verkehrsunfalles dienen (siehe hierzu oben → **Rn. 208** sowie nachfolgend → **Rn. 225**).

Überwachung von Arbeitnehmern: Insofern hat das ArbG Frankfurt a. M.¹⁴⁷⁵ dem Mitarbeiter eines Unternehmens 3.500 EUR Schmerzensgeld zuerkannt, weil er während seiner Tätigkeit als Techniker permanent und ohne das diesbezügliche Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erklärung, gefilmt bzw. überwacht worden war.

Zur **Arbeitnehmerüberwachung** sowie zu den **Rechtslage nach Inkrafttreten der DS-GVO** sei auf die nachfolgenden Ausführungen in **Randnummer 247d** verwiesen.

Das Phänomen der **Dashcam-Nutzung** hat – wie eingangs → Rn. 208 zu diesem Unterkapitel bereits **225** erwähnt – nicht nur die Verkehrsjuristen auf den Plan gerufen, die sich auf dem 54. Verkehrsgerichtstag ausführlich mit der Thematik befassten, sondern wurde nun auch vom BGH¹⁴⁷⁶ entschieden, der deren Verwertbarkeit als Beweismittel¹⁴⁷⁷ als zulässig erachtete, obwohl die Videoaufzeichnungen als solche gegen § 4 BDSG verstoßen.

Inwiefern durch diesen Verstoß ein Anspruch auf Schmerzensgeld begründet werden kann, darüber hatte das LG Memmingen¹⁴⁷⁸ zu entscheiden und einen solchen Anspruch zurückgewiesen, da ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte nicht vorlag.

Dabei berücksichtigte das LG, „dass es sich nur um Aufnahmen des Straßenraums und des Zugangs zum Anwesen der Kläger, nicht aber um solche handelt, die weitergehend deren Privatgrundstück erfassen. Zudem wurden sie privat gefertigt und nicht veröffentlicht, was auch nie beabsichtigt war, wie die Beklagten völlig glaubhaft erklärten. Auch zielte die Überwachung nicht speziell auf die Kläger ab, sondern diente allgemein um im Falle von Vandalismus oder Unfallflucht den Verursacher zu überführen, wie die Beklagten ebenfalls glaubhaft versicherten, zumal kein Grund ersichtlich ist, warum sie gezielt die Kläger hätten überwachen sollen.“¹⁴⁷⁹

Im Umkehrschluss besteht somit durchaus ein Schmerzensgeldanspruch, sofern – wie häufig bei Sportwagen- und Motorradfahrten der Fall – die Dash-Cam-Filmsequenzen alleine oder zumindest vorrangig angefertigt werden, um diese sodann im Internet – zB in **YouTube** hochzuladen bzw. in entsprechenden Medien wie Facebook etc zu „posten“ und somit derartige Bilder zu veröffentlichen. Diese Art von Aufnahmen sind – im Sinne des soeben benannten BGH Urteils als „**permanente anlasslose Aufzeichnung**“ in jedem Falle unzulässig.

Ob Betroffene dennoch ein Schmerzensgeld erhalten, nur weil sie auf derartigen Filmsequenzen erkennbar sind, bedarf jedoch – wie stets bei Schmerzensgeldfällen – einer sorgfältigen Einzelfallabwägung, bei der u.a. auch zu berücksichtigen sein wird, ob und inwieweit der/die jeweilige Betroffene/Kläger(in) durch die ungewollte und ungenehmigte Abbildung in ihren/seinem Persönlichkeitsrecht so erheblich verletzt wurde, dass dies Schmerzensgeldrelevanz hat.

Dementsprechend lauteten (auszugsweise) die – jedoch nicht auf die Schmerzensgeldthematik ausgerichteten – **Empfehlungen des Arbeitskreises VI des 54. Verkehrsgerichtstags:**¹⁴⁸⁰

- Anstelle eines generellen Verbotes oder einer generellen Zulassung derartiger Aufzeichnungen ist ein sachgerechter Ausgleich zwischen Beweisinteresse und Persönlichkeitsrecht durch den Gesetzgeber geboten.
- Der Missbrauch von Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten, zB eine Veröffentlichung im Internet, sollte mit Sanktionen bedroht werden.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung insofern hinsichtlich des Vorliegens eines Schmerzensgeldanspruchs entwickelt, so dass in künftigen Auflagen hierüber noch zu berichten sein wird.

d) Mobbing und Cybermobbing. Der im übertragenen Sinne mit „Psychoterror“ zu übersetzende Begriff **226** des Mobbing¹⁴⁸¹ war bis Ende der 90iger Jahre des letzten Jahrhunderts zumindest im rechtlichen Sinne

¹⁴⁷⁵ ArbG Frankfurt a. M. BeckRS 2014, 71665.

¹⁴⁷⁶ BGH BeckRS 2018, 8602.

¹⁴⁷⁷ Vgl. Rieger MDR 2021, 783 und Richter SVR 2018, 134.

¹⁴⁷⁸ LG Memmingen BeckRS 2016, 01288.

¹⁴⁷⁹ LG Memmingen BeckRS 2016, 01288.

¹⁴⁸⁰ Janker SVR 2016, 78.

¹⁴⁸¹ Aus dem englischen „to mob“ = zusammenrotten, über jemanden herfallen; bekannt in der heutigen Bedeutung wurde der Begriff erst Ende der 90iger Jahre des letzten Jahrhunderts – lt. WIKIPEDIA Stand 8.4.16 – „durch den aus Deutschland ausgewanderten schwedischen Arzt und Psychologen Heinz Leymann, der von Mobbing in Bezug auf das Arbeitsleben sprach“.

noch kein – zumindest kein schmerzensgeldrelevantes – Thema, auch wenn es diese Unart menschlichen Agierens, gerade im Arbeitsumfeld, seit jeher gibt.¹⁴⁸² Inzwischen liegen jedoch zahlreiche, auch obergerichtliche¹⁴⁸³ und höchstrichterliche¹⁴⁸⁴ Urteile zu Mobbing am Arbeitsplatz vor.¹⁴⁸⁵ Laut der bislang einzigen repräsentativen Studie (sog. Mobbing-Report) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aus dem Jahr 2002, waren zum damaligen Zeitpunkt über eine Million Erwerbstätige in Deutschland Mobbing ausgesetzt; heute dürfte diese Zahl höher liegen;¹⁴⁸⁶ zehn Prozent der Selbstmorde sollen auf Mobbing zurückzuführen sein.¹⁴⁸⁷ Vor diesem Hintergrund ist das Thema „Mobbing“ hier zu behandeln.¹⁴⁸⁸

- 227 Definition des Mobbings:** *„Mobbing ist kein Rechtsbegriff und erst recht keine Anspruchsgrundlage, sondern ein volkstümlich gewordener Sprachbegriff, mit dem eine Vielzahl unterschiedlicher Konfliktsituationen am Arbeitsplatz beschrieben werden, welche von mindestens einem der Betroffenen als gegen seine Person gerichtet und schikanös empfunden wird.“* Dieser Hinweis des LAG Köln¹⁴⁸⁹ soll „Mobbing“ nicht verharmlosen, aber auch nicht die (zum Teil verbreitete) Ansicht schüren, dass jeder subjektiv empfundene Konflikt bereits einen Schmerzensgeldanspruch wegen „Mobbing“ nach sich zieht. Von Mobbing wird vielmehr erst dann gesprochen, wenn einzelne Arbeitnehmer von Kollegen und/oder Vorgesetzten systematisch und zielgerichtet¹⁴⁹⁰ sowie durch fortlaufende, also in einer fortgesetzten, aufeinander aufbauenden und ineinander übergreifenden Art und Weise (aus der Betriebsgemeinschaft) ausgegrenzt, geringschätzig behandelt, von einer Kommunikation ausgeschlossen, beleidigt und diskriminiert werden.¹⁴⁹¹

Ähnlich definierte 2020 der EuGH¹⁴⁹² Mobbing: *„Als ‚Mobbing‘ wird ungebührliches Verhalten bezeichnet, das über einen längeren Zeitraum, wiederholt oder systematisch in Verhaltensweisen, mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Handlungen oder Gesten zum Ausdruck kommt, die vorsätzlich begangen werden und die Persönlichkeit, die Würde oder die physische oder psychische Integrität einer Person angreifen.“*¹⁴⁹³

Allerdings ist, worauf Pauken¹⁴⁹⁴ zutreffend hinweist,

„eine straffe Führung ... solange sie sachlich und verhältnismäßig bleibt, ... grundsätzlich erlaubt“ und auch *„nicht jeder Tritt auf die Füße des Arbeitnehmers und nicht jeder Ärger mit dem Chef oder Kollegen zugleich Mobbing“* und *„auch einmalige Ausrutscher oä sind grds. hinzunehmen“*.

Übliche oder „normale“¹⁴⁹⁵ Konfliktsituationen, die sich im Arbeitsleben durchaus auch über einen längeren Zeitraum erstrecken können, sind nach herrschender Rechtsprechung *„nicht geeignet, als rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht oder als Gesundheitsverletzung zu gelten“*¹⁴⁹⁶ Dabei ist anerkannt, dass folgenloses oder sozial- und rechtsadäquates Verhalten aufgrund einer objektiven Betrachtungsweise und somit ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden des betroffenen Arbeitnehmers von der rechtlichen Bewertung auszunehmen ist.¹⁴⁹⁷ Selbst der Vorwurf der Klägerin, ihr Vorgesetzter hätte geschrien, er habe *„keine Lust auf Kindergarten“* und zugleich mit disziplinarischen Maßnahmen gedroht, mag, wie das LAG Sachsen-Anhalt¹⁴⁹⁸ andeutete, zwar ein schlechter Führungsstil sein; *„eine Pflichtverletzung, etwa eine Beleidigung oder Schikane, die auf die Verletzung der Würde der Klägerin zielt, liegt darin nicht“*.

¹⁴⁸² Reiserer/Lemke MDR 2002, 249; Bettinghausen NJOZ 2023, 65.

¹⁴⁸³ Kein Schmerzensgeld: LAG-Rheinland-Pfalz BeckRS 2016, 67330 mAnm Geißler in ArbRAktuell 2016, 195; LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2016, 67328; LAG Mecklenburg-Vorpommern öAT 2016, 40 mAnm Salomon-Hengst; OVG Münster 12.12.2013 – 1 A 71/11; LAG Berlin NZA-RR 2005, 13; LAG Bremen NZA-RR 2003, 234; LAG Schleswig-Holstein NZA-RR 2002, 457; LAG Hamm BeckRS 2005, 41009; OLG Stuttgart NVwZ 2003, 717; ArbG München NZA-RR 2002, 123; mit Schmerzensgeldanspruch: LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2002, 121.

¹⁴⁸⁴ BGH NJW 2002, 3172; BAG BeckRS 2007, 47003; BAG NZA-RR 2003, 232; BAG NJOZ 2002, 1929.

¹⁴⁸⁵ Vgl. hierzu insbesondere Benecke NZA-RR 2003, 225.

¹⁴⁸⁶ Siehe Bundestagsdrucksache 19/16480 vom 14.1.2020.

¹⁴⁸⁷ So LAG Thüringen NZA-RR 2001, 347 (356).

¹⁴⁸⁸ Vgl. dazu aktuell auch Notzon öAT 2022, 89.

¹⁴⁸⁹ LAG Köln BeckRS 2009, 67090.

¹⁴⁹⁰ Vgl. LAG-Rheinland-Pfalz BeckRS 2016, 67330 mAnm Geißler ArbRAktuell 2016, 195; VGH München 12.3.2014 – 6 ZB 12.470; OVG Münster BeckRS 2014, 46808; LAG Düsseldorf BB 2013, 948, ArbRAktuell 2013, 214; Vgl. LAG Köln BeckRS 2008, 57636.

¹⁴⁹¹ Vgl. dazu Bettinghausen NJOZ 2023, 65; Schaub/Koch ArbR A-Z § 108 Rn. 54, 57; LAG Köln BeckRS 2009, 67090; OLG Stuttgart NVwZ-RR 2003, 717; BAG NZA-RR 2003, 232 sowie 2020 auch EuGH BeckRS 2020, 11068 Rn. 2.

¹⁴⁹² EuGH BeckRS 2020, 11068.

¹⁴⁹³ EuGH BeckRS 2020, 11068.

¹⁴⁹⁴ Anmerkung zu LAG Düsseldorf ArbRAktuell 2013, 214.

¹⁴⁹⁵ Geißler ArbRAktuell 2016, 195 – Erörterung zu: LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2016, 67330.

¹⁴⁹⁶ BAG NZA 2007, 1154 sowie LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2013, 66030; ebenso sinngemäß OLG Saarbrücken BeckRS 2018, 8416.

¹⁴⁹⁷ So nahezu wörtlich BAG NZA 2007, 1154 sowie LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2013, 66030.

¹⁴⁹⁸ LAG Sachsen-Anhalt BeckRS 2013, 65934.

Anspruchsgrundlage: Eine eigene Anspruchsgrundlage für materielle und immateriellen Schadensersatz 227a in Fällen von Mobbing kennt unser Recht nicht. Betroffene Personen müssen daher zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aufgrund von Mobbing stets prüfen, ob der von ihnen deshalb in Anspruch Genommene im Einzelfalle bzw. den als Mobbing erlebten Einzelfällen – denn in aller Regel erstreckt sich Mobbing über einen gewissen Zeitraum und umfasst insofern meist eine Vielzahl hintereinandergeschalteter Geschehnisse – entweder, ein absolutes Recht iSd § 823 Abs. 1 BGB oder ein Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB (zB §§ 185 ff., 201 a, 238, 240 f. StGB, §§ 824, 826, 12 BGB oder §§ 22 S. 1, 23 Abs. 2 KUG oder § 4 Nr. 1 und 2 UWG) verletzt oder eine sittenwidrige Schädigung iSd § 826 BGB begangen hat und dies beweisen.

Dem an seiner Gesundheit beschädigten Mobbingopfer haften neben den mobbenden Arbeitskollegen auch der Arbeitgeber oder Dienstherr,¹⁴⁹⁹ sofern er seiner arbeitsvertraglichen Fürsorgepflichten gegenüber dem gemobbten Arbeitnehmer nicht ausreichend nachgekommen ist.¹⁵⁰⁰ Der Arbeitgeber muss sich zudem auch Mobbinghandlungen seiner Erfüllungsgehilfen gem. § 280 BGB zurechnen.

Beweislast: Im Falle eines nachgewiesenen Mobbings können unter den nachfolgend noch näher erläuterten 227b Umständen im Einzelfalle Ansprüche gegen die mobbenden Arbeitskollegen und den Arbeitgeber erwachsen. Bei dem Begriff „Mobbing“ handelt es sich nicht um einen eigenständigen juristischen Tatbestand, sondern um einen Sammelbegriff für Verhaltensweisen, die je nach Sachlage für die Betroffenen rechtliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben und somit in begründeten Einzelfällen einen Schadensersatzanspruch nach sich ziehen können. Ob dabei ein Fall von Mobbing oder lediglich ein im Allgemeinen übliches und rechtlich erlaubtes und deshalb hinzunehmendes Gesamtverhalten – vgl. hierzu OVG Münster¹⁵⁰¹ – vorliegt, ist stets im Einzelfall sorgfältig herauszuarbeiten. Gelingt eine solche Aufklärung nicht und bleibt „nach detaillierter Prüfung aller Einzelvorwürfe in der Gesamtschau ... ein unklares Bild“, so geht dies zu Lasten des Gemobbten, dem insofern die Beweislast obliegt; dies betonte auch das LAG Mecklenburg-Vorpommern,¹⁵⁰² – ebenso das LAG Rheinland-Pfalz,¹⁵⁰³ das die seitens des Klägers behaupteten Verletzungshandlungen (u.a. durch Mobbing) des Insolvenzschuldners als unzutreffend zurückgewiesen und die gegen diesen gerichtete Klage abgewiesen hatte.

Praxishinweis Beweislast in Mobbingfällen: Für die Praxis ist es – aus dem oben Dargelegten – zur Beweisführung bezüglich des Mobbinggeschehens von großer Wichtigkeit, dass jeder, der sich – nach reiflicher Selbstprüfung und ggf. Aufsuchen einer seriösen Mobbingberatungsstelle – dem Mobbing seiner Vorgesetzten oder Arbeitskollegen ausgesetzt sieht, sehr frühzeitig ein **Mobbingtagebuch** führt und dort möglichst detailliert die jew. Angriffe und Vorkommnisse mit Ort, Zeit und einer Beschreibung über „Tat und Täter“ aufführt. Dies erleichtert später den juristisch substantiierten Vortrag und damit die Durchsetzung eines ggf. berechtigten Schadensersatzanspruchs. Denn zur zivilprozessualen Durchsetzung eines auf „Mobbing“ gegründeten Schmerzensgeldanspruches genügt es nicht, wenn der Kläger dem Beklagten „in allgemeiner Form, ohne Zeitangaben und ohne Schilderung konkreter Situationen ... diverse Beleidigungen und Kränkungen vor“wirft, wie das LAG Berlin¹⁵⁰⁴ zutreffend hervorhob. Vielmehr muss der Kläger „eine größere Anzahl einzelner Tathandlungen nach Zeit, Situation und sonstigen Umständen darlegen und unter Beweis stellen“.¹⁵⁰⁵ Gerade auch vor dem Hintergrund einer möglichen Verjährung ist der exakte Zeitpunkt der einzelnen Mobbinghandlungen relevant, denn – worauf das BAG¹⁵⁰⁶ erneut hingewiesen hat, ist „... der verjährungsrelevante Zeitpunkt regelmäßig auf den Abschluss der zeitlich letzten vorgetragenen Mobbinghandlung festzusetzen“.

Zur Beweislast sehr deutlich und exakt äußerte sich das BAG,¹⁵⁰⁷ welches in seiner klagabweisenden Begründung ausführte:

„Damit der Klageantrag zu einer Rechtsklarheit schaffenden ... Urteil führen könnte, hätte die Kl. konkret die Tatsachen angeben müssen, aus denen sie die „Mobbing-Situation“ ableitet, dh welche Umstände ihrer Arbeit oder welche Handlungen oder Äußerungen ihrer Vorgesetzten oder Arbeitskollegen sie als „Mobbing“ betrachtet“.

Rechtsweg:¹⁵⁰⁸ Der Rechtsweg wegen Mobbings hängt stets vom Einzelfall ab.

228

¹⁴⁹⁹ Vgl. hierzu BGH NJW 2002, 3172.

¹⁵⁰⁰ Vgl. Benecke NZA-RR 2003, 225 (230).

¹⁵⁰¹ OVG Münster 12.12.2013 – 1 A 71/11.

¹⁵⁰² LAG Mecklenburg-Vorpommern öAT 2016, 40.

¹⁵⁰³ LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2018, 5108.

¹⁵⁰⁴ LAG Berlin BeckRS 2002, 30454268; ebenso LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2019, 18101 Rn. 83.

¹⁵⁰⁵ LAG Berlin BeckRS 2002, 30454268.

¹⁵⁰⁶ BAG NJW 2015, 2061.

¹⁵⁰⁷ BAG NZA 2007, 1166.

¹⁵⁰⁸ Vgl. dazu auch nachfolgend Kapitel IX. → Rn. 374.

Für **Cybermobbing**¹⁵⁰⁹ bzw. **Mobbing unter Schülern**¹⁵¹⁰ oder nicht über einen gemeinsamen Arbeitsplatz verbundenen Personen ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten einzuschlagen. Für **Mobbing am Arbeitsplatz** ist stets der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten zu suchen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG). Für einen immateriellen Schadensersatzanspruch gegen den Dienstherrn wegen **Fürsorgepflichtverletzung** wenn der Dienstherr seinen **Beamten** nicht gegen Mobbing in Schutz nimmt, gilt der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten;¹⁵¹¹ vgl. oben → **Rn. 240**.

Praxishinweis: Bevor der Rechtsweg eingeschlagen wird, sollte stets und frühzeitig nach Alternativen zur Konfliktlösung gesucht werden. In der Regel hilft zur Entschärfung einer vermeintlichen Mobbingsituation eine erfahrene Mediation weit mehr, als der hinsichtlich eines Schmerzensgeldanspruchs zumeist erfolglose Gang vor Gericht.

Wird jedoch der Rechtsweg unvermeidlich so lohnt vor dem Gang zum Arbeitsgericht die Lektüre des nachfolgend erwähnten Urteils LAG Thüringen.¹⁵¹² Zudem ist es erforderlich, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu kennen, weshalb diese nachfolgend → Rn. 31 ff näher vorgestellt wird.

Praxishinweis: Da sich das LAG Thüringen,¹⁵¹³ quasi als Wegbereiter, in einer ebenso akribisch wie analytisch herausgearbeiteten Urteilsbegründung mit der Frage befasst, wie der Anspruch auf Abwehr, Schadensersatz und Schmerzensgeld vor dem Hintergrund der inzwischen unter Arbeitnehmern „inflationären Bezugnahme auf den Begriff Mobbing“ zu begründen ist, seien die nachfolgenden zum Teil wörtlich zitierten Ausführungen des LAG Thüringen (ebenso BAG¹⁵¹⁴) als Praxishinweis überschrieben:

- „Erforderlich ist ein den Ablauf und die Einzelheiten erfassender Sachvortrag“, aus dem sich die entsprechenden Rückschlüsse ziehen lassen.¹⁵¹⁵
- Dabei müssen die einzelnen Vorfälle nach Zeitpunkt, Intensität und Häufigkeit konkret und substantiiert vorgetragen werden.¹⁵¹⁶
- Allerdings muss dabei nicht – wie man aus der Entscheidung des LAG Berlin¹⁵¹⁷ zu entnehmen meinen könnte – jede einzelne Verhaltensweise für sich eine „rechtswidrige und schuldhafte Überschreitung“ darstellen, denn dem Mobbing eigen ist gerade die Besonderheit, dass die – separat betrachtet eben nicht notwendig rechtsrelevanten – Einzelhandlungen erst in ihrer Summierung und der besonderen, teilweise perfiden und in gewissem Maße auch heimtückischen Zusammenführung ihren rechtswidrigen Charakter erhalten.

229 In den letzten zwei Jahrzehnten hatte sich das BAG regelmäßig – nämlich am 16.5.2007,¹⁵¹⁸ am 25.10.2007,¹⁵¹⁹ am 24.4.2008,¹⁵²⁰ am 20.6.2013,¹⁵²¹ am 26.9.2013,¹⁵²² am 11.12.2014,¹⁵²³ am 22.10.2015,¹⁵²⁴ am 15.9.2016¹⁵²⁵, am 18.5.2017¹⁵²⁶ sowie zuletzt am 19.1.2023¹⁵²⁷ – **mit der Thematik des Mobbings befasst**, worauf daher nachfolgend etwas näher eingegangen wird:

Im ersten Fall¹⁵²⁸ ging es um einen Ingenieur, der seinem Arbeitgeber vorhielt, ihn über Jahre hinweg mit Bedrohungen und Schikanen überzogen zu haben sowie ihm berufsfremde und sinnlose Aufgaben zugewiesen zu haben, weshalb er wegen „fortgesetztem Mobbing“ dauerhaft arbeitsunfähig erkrankt sei und seinen Arbeitgeber auf ein Schmerzensgeld iHv 25.000 EUR verklagt hatte.

¹⁵⁰⁹ Giebel NJW 2017, 977.

¹⁵¹⁰ Vgl. LG Memmingen BeckRS 2016, 2120 sowie Jülicher NJW 2019, 2801.

¹⁵¹¹ VGH München BeckRS 2014, 49164; VH Halle BeckRS 2019, 16033.

¹⁵¹² LAG Thüringen NZA-RR 2001, 347 (357); LAG Thüringen PersV 2005, 455.

¹⁵¹³ LAG Thüringen NZA-RR 2001, 347 (357); LAG Thüringen PersV 2005, 455.

¹⁵¹⁴ BAG NZA 2007, 1166.

¹⁵¹⁵ So das LAG Thüringen NZA-RR 2001, 357.

¹⁵¹⁶ BAG NZA 2007, 1166; ArbG München NZA-RR 2002, 123.

¹⁵¹⁷ LAG Berlin NZA-RR 2005, 13.

¹⁵¹⁸ BAG NZA 2007, 1154.

¹⁵¹⁹ BAG NZA 2008, 223.

¹⁵²⁰ BAG NZA 2009, 38.

¹⁵²¹ BAG NJW 2013, 3741.

¹⁵²² BAG BeckRS 2014, 660547; BAG öAT 2014, 58 mAnm Müller.

¹⁵²³ BAG FD-ArbR 2014, 364657.

¹⁵²⁴ BAG NZA 2016, 417.

¹⁵²⁵ BAG BeckRS 2016, 113588.

¹⁵²⁶ BAG BeckRS 2017, 128536 (hierauf sowie auf die vorangegangenen Entscheidungen beruft sich das BAG auch in seinem Ur. v. 28.6.2018 BeckRS 2018, 20832 vgl. dazu ArbRAktuell 2018, 499 mAnm Schuster).

¹⁵²⁷ BAG BeckRS 2023, 10388.

¹⁵²⁸ BAG NZA 2007, 1154.